

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 81, 82, 84, 85 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Eisenach folgende Rechnungsprüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Eisenach unterhält gemäß § 81 ThürKO ein Rechnungsprüfungsamt zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Der Stadtrat hat einen beratenden Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, welcher nichtöffentlich tagt.
- (3) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit und für die Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (4) Die Funktionsbezeichnungen in der Rechnungsprüfungsordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Bedienstete.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach den Festlegungen der ThürKO, der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Eisenach, dort insbesondere § 33, und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses des Regiebetriebes „Amt für Tiefbau und Grünflächen“ der Stadt Eisenach.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden gemäß § 9 Abs. 6 der Rechnungsprüfungsordnung alle Abschlussverfügungen mit wesentlichen Anmerkungen vorgelegt.
- (4) Sofern Berichte bzw. einzelne Prüfungsbemerkungen Anlass zu Fragen geben, kann er insbesondere auch Auskünfte von der Verwaltung verlangen.
- (5) Sind offene Fragen ausgeräumt, nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss die Abschlussverfügungen abschließend zur Kenntnis.
- (6) Über die Ausschusssitzungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 3 Weitere Aufgabenübertragung an den Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird regelmäßig über den Gang der laufenden Geschäfte und die Lage des Regiebetriebes informiert. Der Ausschuss erhält hierfür die monatlichen Plan-Ist-Auswertungen sowie alle Berichtsvorlagen des Regiebetriebes, die dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt werden.

- (2) Sofern sich aus der Berichterstattung Fragen des Ausschusses ergeben, werden diese durch den Ausschussvorsitzenden auf die Tagesordnung einer der folgenden Ausschusssitzungen genommen und beraten.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann dazu Auskunft von der Verwaltung, insbesondere dem Amtsleiter des Regiebetriebes, verlangen.
- (4) Darüber hinaus kann er Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss in dessen Funktion als Werkausschuss des Regiebetriebes weitergeben.

§ 4

Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Stadtrat und bei den örtlichen Kassenprüfungen dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich.

Das Rechnungsprüfungsamt ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters unberührt.

- (2) Zur Ausführung der Rechnungsprüfungsordnung kann der Oberbürgermeister eine Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt erlassen.

§ 5

Organisation des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter und den Prüfern.
- (2) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Beschluss des Stadtrates durch den Oberbürgermeister bestellt und abberufen.
- (3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. Ihm untersteht das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar.

§ 6

Erteilung von Prüfaufträgen

Der Stadtrat und der Oberbürgermeister können dem Rechnungsprüfungsamt besondere Aufträge zur Prüfung der Verwaltung erteilen.

§ 7

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Zusätzlich zu den durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben nach §§ 82, 84, 85 ThürKO werden dem Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben übertragen:
 - 1. Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Stadtkasse, soweit dies durch den Amtsleiter zeitweilig für erforderlich gehalten wird (Visakontrolle);
 - 2. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit;
 - 3. Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen;

4. Prüfung von Bauabrechnungen;
 5. Technische und wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen nach § 10 ThürGemHV;
 6. Prüfung von Vergabeverfahren;
 7. Prüfung von Verwendungsnachweisen anlässlich der Bereitstellung von Bundes- oder Landesmitteln, soweit das Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich als Prüfstelle im Bewilligungsbescheid vorgesehen ist;
 8. Stellungnahmen zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art, sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung;
 9. Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Eisenach ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund;
 10. Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenberechnung in kostenrechnenden Einrichtungen;
 11. Auswertung der von außerstädtischen Prüfstellen über die städtische Verwaltung und ihre Einrichtungen erstellten Prüfberichte.
- (2) Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung. Sie wird sich in der Regel auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten, Prüfungsgegenständen und Stichproben beschränken.
 - (3) Der Umfang der Visakontrolle und der Prüfung von Vergaben wird vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die Information der Verwaltung hierüber erfolgt über eine Rundverfügung durch den Oberbürgermeister.
 - (4) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen sowie bei der Anwendung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
 - (5) Die Prüfungstätigkeit des Amtes soll sich beratend für die städtischen Ämter und Einrichtungen sowie auf die Finanzbeziehungen zu Gesellschaften mit städtischer Beteiligung auswirken.

§ 8

Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, von den zu prüfenden Ämtern und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und Büchern sowie lesenden Zugriff auf automatisierte Datenverarbeitungsverfahren, ferner Zutritt zu allen Diensträumen sowie zu Grundstücken und Baustellen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze entgegenstehen.
Gleiches gilt für Gesellschaften mit städtischer Beteiligung, soweit die Prüfungsrechte nach § 54 HGrG im Gesellschaftsvertrag eingeräumt wurden und sie dieses vorsehen.
- (2) Der Leiterin und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, die Öffnung von Behältnissen zu verlangen, die im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben notwendigen

Ortsbesichtigungen und Erhebungen an Ort und Stelle vorzunehmen und zu prüfende Veranstaltungen zu besuchen.

- (3) Die Ämter und zu prüfenden Stellen haben die Prüfer in ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen.
- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 9

Pflichten des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Soweit es der Prüfungszweck zulässt, ist bei Prüfungen und angeordneten Sonderprüfungen, über die anschließend ein Bericht erstattet wird, der Amtsleiter, Geschäftsführer oder der zuständige Vertreter vor Beginn der Prüfung zu unterrichten. Bei Prüfungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind wichtige Feststellungen dem jeweiligen Leiter oder dessen Vertreter bereits während der Prüfung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Werden Unregelmäßigkeiten oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, ist der Oberbürgermeister unverzüglich durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung darüber zu berichten.
- (3) Ergeben sich zwischen Rechnungsprüfungsamt und geprüftem Amt/Einrichtung wesentliche Unstimmigkeiten, hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes den zuständigen Dezernenten und den Oberbürgermeister zu unterrichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Prüfungsberichte werden durch das Rechnungsprüfungsamt dem Oberbürgermeister sowie über den zuständigen Dezernenten dem betreffenden Amt zur Kenntnis und gegebenenfalls zur Stellungnahme zugeleitet.
- (5) Die Ämter/Einrichtungen, denen Prüfberichte oder Prüfvermerke zugehen, haben sich soweit gefordert, hierzu fristgemäß zu äußern. Die Stellungnahme ist durch den Amtsleiter, in wichtigen Fällen durch den Dezernenten zu unterzeichnen und auf dem Dienstweg dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (6) Über Prüfungsberichte und Stellungnahmen von besonderer Bedeutung ist der Rechnungsprüfungsausschuss zu informieren. Ob es sich um wichtige Prüfungen handelt, entscheidet der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt fasst die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung der Stadt und des Regiebetriebes in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen mit einer Empfehlung dem Rechnungsprüfungsausschuss zu. Dieser berät den Bericht und übergibt ihn mit einer Empfehlung an den Stadtrat.

§ 10

Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen, die das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen berühren können, umgehend zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsgrundlagen benötigt (z. B. Stellenpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Richtsätze, ADV-Dokumentationen, Verordnungen u. a.).
Das Rechnungsprüfungsamt erhält die Vorlagen zu den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse und des Stadtrates.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist über die Absicht, wichtige organisatorische Änderungen oder wesentliche neue Einrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung hierzu äußern kann.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist über alle grundsätzlichen Maßnahmen zu unterrichten, die die Sicherheit der Datenverarbeitung berühren.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind ferner zuzuleiten:
- die Zwischen- und Jahresabschlüsse sowie die Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt;
 - die Prüfungsberichte übergeordneter oder sonstiger Stellen (Bundes- und Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie die abschließende Stellungnahme der Verwaltung dazu;
 - Abschlüsse und Berichte von Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist;

Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Submissionstermine mitzuteilen.

- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- und Dienstbezeichnungen der im Rechtsverkehr sowie im Kassen- und Rechnungswesen anordnungs-, bewirtschaftungs- und feststellungsberechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist sofort zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten ergibt und sonstige Ursachen, durch die ein Schaden für die Stadt entstanden ist oder entstehen könnte, erkennbar sind. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhaltes vom Amtsleiter über den Dezernenten in Kenntnis zu setzen.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung vom 21.11.1998 außer Kraft.

Eisenach, den ...

Matthias Doht
Oberbürgermeister